

## Inhalt

	Seite		Seite
<b>1</b>	<b>Zweck und Ziel .....</b>	<b>1</b>	
<b>2</b>	<b>Grundsätze der Zertifizierung.....</b>	<b>1</b>	
<b>3</b>	<b>Trägerzertifizierung .....</b>	<b>1</b>	
<b>4</b>	<b>Personenzertifizierung .....</b>	<b>2</b>	
<b>5</b>	<b>Maßnahmenzertifizierung .....</b>	<b>2</b>	
<b>6</b>	<b>Kosten der Zertifizierung / Prüfung.....</b>	<b>3</b>	
		<b>7</b>	<b>Übergangsregelungen .....</b>
		<b>8</b>	<b>Richtlinienausschuss.....</b>
		<b>Anhang A:</b>	<b>Antrag Trägerzertifizierung.....</b>
		<b>Anhang B:</b>	<b>Antrag Zertifikat Einzelmaßnahme.....</b>
		<b>Anhang C:</b>	<b>Vereinbarung zur Qualitätssicherung..</b>

### 1 Zweck und Ziel

Die Zertifizierung hat den Zweck, dass die Qualitätspolitik des GEFMA Deutscher Verband für Facility Management e.V. auch bei Trägern der beruflichen Bildung außerhalb des Hochschulbereiches im Bereich der außerbetrieblichen Qualifizierung ( im folgenden Bildungsträger ) umgesetzt wird. Bildungsträger, die diese Zertifizierung anstreben, müssen den Bildungsbedarf von Facility Management Dienstleistern ganzheitlich abbilden und damit berufliche Bildung im FM aus einer Hand und in einem System lebenslangen Lernens anbieten. GEFMA zertifizierte Bildungsträger werden neben abschlussorientierten Bildungsprodukten auch Seminare zur Verbesserung der FM-Kompetenz, aber auch berufliche Bildungsmaßnahmen zur gesetzeskonformen beruflichen Bildung des operativen Personals anbieten.

An die beruflichen Bildungsmaßnahmen entsprechend der GEFMA-Richtlinien haben Arbeitgeber anspruchsvolle Erwartungen. Um diesen gerecht zu werden, müssen die Bildungsträger bestimmte Qualitätskriterien erfüllen. Ziel der Zertifizierung der Ausbildung ist ein flächendeckendes Angebot einer einheitlichen Ausbildung mit vergleichbaren Qualitätsstandards auf der Grundlage der GEFMA-Richtlinien.

### 2 Grundsätze der Zertifizierung

Mit der Zertifizierung nach dieser Richtlinie können Bildungsträger, Absolventen und Bildungsmaßnahmen ein Zertifikat erhalten, das eine den GEFMA-Richtlinien konforme Ausbildung bescheinigt.

Die Anforderungen des Verfahrens streben die Übereinstimmung mit der Systematik und Terminologie des Berufsbildungsgesetz BBiG in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Einreichung eines Zertifizierungsantrages des Bildungsträgers an.

GEFMA strebt auch damit die Stellung einer zuständigen Stelle nach BBiG § 71 (8), Stand 20.12.2012, für den Bereich der beruflichen Fortbildung an.

Im Mittelpunkt des Zertifizierungsverfahrens steht die Zertifizierung von Bildungsträgern, die sich einer Erstzertifizierung mit Dokumentenaudit und Audit vor Ort sowie einer Nachauditierung im 3 -Jahresrhythmus stellen.

Personen erhalten ein GEFMA-Zertifikat, wenn sie erfolgreich bei einem zertifizierten Bildungsträger eine zertifizierte Maßnahme durchlaufen und die den GEFMA-Richtlinien entsprechenden Prüfungen bestanden haben.

Maßnahmen eines zertifizierten Bildungsträgers erhalten ein Zertifikat, wenn sie nach den Regeln dieser Richtlinie zur Zertifizierung beantragt und anerkannt wurden.

Maßnahmen eines zertifizierten Bildungsträgers außerhalb der abschlussorientierten Fortbildungen können als GEFMA zertifizierter Bildungsträger angeboten und durchgeführt werden. GEFMA strebt für Seminare und andere Veranstaltungen der beruflichen Bildung ein gesondertes Zertifizierungsverfahren zur Maßnahmenzertifizierung an.

Die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens obliegt den durch GEFMA zu benennenden Zertifizierungsbzw. Prüfungsausschüssen unter Mithilfe der Geschäftsstelle der GEFMA. Alle zertifizierten Bildungsträger sind durch Vertreter in diesen Ausschüssen präsent. Eine Zertifizierung durch einen externen Auditor bleibt das Ziel bei der Weiterentwicklung dieser Richtlinie.

### 3 Trägerzertifizierung

Bildungsträger haben die Möglichkeit, ein Zertifikat zu erwerben, das die sachliche und organisatorische Kompetenz des Bildungsträgers zur Durchführung von Ausbildungen nach den GEFMA-Richtlinien bescheinigt.

Dazu sind FM Kompetenz in der Aufbauorganisation des Trägers und bei den Dozenten nachzuweisen.

Anforderungen an die FM Kompetenz in der Organisation des Trägers sind analog zum BBiG (siehe BBiG § 29 Persönliche Eignung, BBiG § 30 Fachliche Eignung, BBiG § 27 Eignung der Ausbildungsstätte) für festangestellte Ausbilder bzw. Koordinatoren nachzuweisen. Der Träger weist GEFMA dadurch eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf kontinuierliche Verbesserungsprozesse nach.